

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 404 - Personal
	Bearbeiter/in	Almuth Salentijn
	Telefon (0202)	563 - 67 64
	Fax (0202)	563 - 80 10
	E-Mail	Almuth.Salentijn@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.09.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1753/15/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.11.2015	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage der CDU Ratsfraktion vom 26.08.2015 zum		
"Temporären Einsatz früherer Mitarbeiter der Stadtverwaltung in Ausnahmesituationen"		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der CDU Ratsfraktion vom 28.09.2015 (VO/1753/15)

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Frage 1: Kann sich die Verwaltung in besonderen Ausnahmesituationen den vorübergehenden Einsatz früherer Mitarbeiter der Stadtverwaltung vorstellen?

Antwort:

In besonderen Ausnahme- bzw. Notsituationen, in welchen für einen vorübergehenden

Zeitraum sehr schnell bereits eingearbeitetes, erfahrenes und fachkundiges Personal benötigt wird, kommt ein Einsatz früherer Mitarbeiter in Betracht. Da solche Einsätze das Personalkostenbudget belasten, sind die benötigten Stellen vorab zu genehmigen. Ein solcher Ausnahmetatbestand ist vor allem die Bewältigung sämtlicher Aufgaben, die mit der Aufnahme der Flüchtlinge zu tun haben.

Frage 2: Auf welcher rechtlichen Grundlage könnte ein solcher Einsatz stattfinden? Wie wären kurzfristige Arbeitsverträge für solche besonderen Situationen auszugestalten?

Antwort:

Hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung ist zwischen Tarifbeschäftigten einerseits und Beamten andererseits zu differenzieren:

a) Tarifbeschäftigte

Diejenigen Beschäftigten, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, können in dieser Phase nicht zurückgeholt werden. Sie befinden sich in einem laufenden Beschäftigungsverhältnis, so dass kein überlagerndes, befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden kann. Mit den übrigen Tarifbeschäftigten käme der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages in Betracht. Die Befristung könnte auf den Sachgrund des vorübergehenden Bedarfs gestützt werden. Eine sachgrundlose Befristung kommt für Tarifbeschäftigte gemäß § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz nach der Rspr. erst in Betracht, wenn seit der früheren Beschäftigung mindestens drei Jahre vergangen sind (sog. Vorbeschäftigungsverbot).

b) Beamte

Die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Ruhestand kann nur im Rahmen von Arbeitsverträgen, nicht in Form einer beamtenrechtlichen Reaktivierung erfolgen. Während der Freistellungsphase der Altersteilzeit unterliegen Beamtinnen und Beamte dem Nebentätigkeitsrecht. Nach § 4 Nebentätigkeitsverordnung sollen Beamten Aufgaben ihrer Behörde oder Einrichtung nicht als Nebentätigkeit übertragen werden, was im Einzelfall zu entscheiden wäre.

Hinsichtlich Ausgestaltung eines möglichen befristeten Arbeitsverhältnisses für die übrigen Beamtinnen und Beamten gilt das zuvor für Tarifbeschäftigte Beschriebene mit dem Unterschied, dass hier die Vorbeschäftigung einer sachgrundlose Befristung nicht entgegensteht, so dass man hier bevorzugt diesen Weg wählen würde.

Es ist jedoch zu beachten, dass das erzielte Einkommen als sogenanntes Verwendungseinkommen der Ruhensregelung des § 53 LBeamtVG NRW unterworfen wäre, wonach die Überschreitung einer individuell zu berechnenden Verdienstgrenze zum Ruhen eines Teils der Pension führen würde. Von daher ist davon auszugehen, dass interessierte Pensionäre einen Einsatz eher unterhalb der der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit anstreben würden.

Demografie-Check

Der Inhalt dieser Drucksache ist für den Demografie-Check nicht relevant.

Anlagen

Große Anfrage vom 01.09.2015 (VO/1753/15).